



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) 20 5

Datum: 19. FEB. 2021

Mehr DVB-Fahrten ab 1. Februar 2021
AF1134/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Ab 1. Februar 2021 sind in der Hauptverkehrszeit am Morgen und nachmittags mehr Busse und Bahnen in Dresden im Einsatz. Damit wollen die Verkehrsbetriebe dafür sorgen, dass nicht zu viele Fahrgäste in DVB-Fahrzeugen aufeinandertreffen. Auch wenn diese Regelung nur für einige Straßenbahn- und Buslinien gilt, ergeben sich folgende Fragen:

1. **Wie wurde bis zum 31. Januar 2021 zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung beigetragen, wo noch keine Zusatzfahrten im Einsatz waren, um mehr Platz in den Fahrzeugen anzubieten?“**

Der bis dahin angebotene 15-Minuten-Takt gewährleistete grundsätzlich eine ausreichende Platzqualität, um die Abstandsregelung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen (Anlage 1). Zudem wurden die besonderen Hygienemaßnahmen, wie die intensive nächtliche Desinfektion und die zusätzliche mobile Desinfektion der Fahrzeuge an den Endpunkten durchgeführt und haben auch weiterhin Bestand. Gleichsam erfolgt der Stopp aller Busse und Straßenbahnen tagsüber an jeder Haltestelle und das Öffnen der Türen für einen intensiven Luftaustausch. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske im ÖPNV. Damit wurden die Maßgaben und Empfehlungen der Politik und Verbände umgesetzt.

2. „Warum reagieren die DVB erst ab 1. Februar 2021 auf die Erwartungen der Politik?“

Durch Nachfrageerhebungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) wurde festgestellt, dass es in den Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr sowie 14.00 Uhr und 18.00 Uhr auf den Straßenbahnlinien 2, 3, 4, 7 und EV11 sowie den Buslinien 61, 62, 64 und 65 zu einer langsam steigenden Auslastung kam. Dieser Tendenz folgend, wurde auf den vorgenannten Linien das Angebot zu diesen Zeiten verdichtet, was zu einer Verminderung der Fahrzeugauslastung führte (Anlage 1, KW 5).

3. „Wie viele Zusatzfahrten sind erforderlich, um die Platzkapazität genau dort zu vergrößern, wo in den Spitzenzeiten zuletzt noch höhere Fahrgastzahlen registriert wurden?“

Es erfolgen über die obengenannten Linien hinweg insgesamt rund 350 Fahrten mehr pro Werktag.

4. „Wie hoch sind die Mehrkosten der erforderlichen Zusatzfahrten? Wie werden diese abgedeckt?“

Für die DVB entstehen dadurch keine Mehrkosten im Vergleich zum Wirtschaftsplan, da der Standardfahrplan der DVB einen generellen 10-Minuten-Takt auf den Straßenbahnlinien und auf allen 60er-Buslinien vorsieht. Mit den „zusätzlichen Fahrten“ nähert sich die DVB dem Standardfahrplan, welcher durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) abgedeckt ist.

5. „Wie wird die Tragepflicht der medizinischen Schutzmaske im Nahverkehr geprüft? Insbesondere, wenn die Tragezeit der medizinischen Schutzmasken abgelaufen sein könnte?“

Die Kontrolle über die Einhaltung der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen obliegt nicht der DVB, sondern den zuständigen Behörden. Das Prüfpersonal der DVB ist angehalten, Fahrgäste auf etwaige Verstöße aufmerksam zu machen.

6. „Wie viele Verstöße gegen die bestehenden Corona-Schutzregeln gab es im Jahr 2020 im öffentlichen Nahverkehr? Auf welche Höhe belaufen sich die dadurch erzielten Einnahmen?“

Im Jahr 2020 wurden 90 Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV eingeleitet. Hierzu gingen bisher Verwarn- und Bußgelder in Höhe von 3.720 Euro bei der Landeshauptstadt Dresden ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Anlage 1: Kapazitäten und Auslastung in 2021



Auslastung Bus	0% bis <25%	25% bis <50%	50 bis <60%	60% bis <85%	85% und mehr
KW1	81,0%	18,7%	0,3%	0,0%	0,0%
KW2	75,9%	23,3%	0,5%	0,3%	0,0%
KW3	74,9%	24,0%	0,9%	0,1%	0,0%
KW4	77,6%	21,5%	0,7%	0,2%	0,0%
KW5	82,0%	17,7%	0,3%	0,0%	0,0%

Auslastung Straßenbahn	0% bis <25 %	25% bis <50%	50 bis <60%	60% bis <85%	85% und mehr
KW1	86,1%	13,9%	0,0%	0,0%	0,0%
KW2	81,3%	18,6%	0,1%	0,0%	0,0%
KW3	79,4%	20,4%	0,2%	0,0%	0,0%
KW4	78,7%	21,2%	0,1%	0,0%	0,0%
KW5	83,7%	16,3%	0,0%	0,0%	0,0%

Anteil der Fahrten gesamt	0% bis <25 %	25% bis <50%	50 bis <60%	60% bis <85%	85% und mehr
KW1	82,9%	16,9%	0,2%	0,0%	0,0%
KW2	77,6%	21,8%	0,4%	0,2%	0,0%
KW3	76,5%	22,8%	0,7%	0,1%	0,0%
KW4	78,0%	21,4%	0,5%	0,1%	0,0%
KW5	82,6%	17,2%	0,2%	0,0%	0,0%

Auswertung: Kalenderwochen 2021 (KW) auf Basis von Erhebungsfahrten aus dem Automatischen Fahrgastzählsystem

Wir bewegen Dresden.

